

Vfg.

Auskunftspflicht des Partners nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 5/2010 vom 3.3..2010 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.
2. Verteiler
50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
5012, 5015,
5020.1, 5020.2, 5020.3, 5020.4,
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5028
5033.4, 5033.5, 50493
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 59496, 50497, 50498, 59499 (zur Kenntnis)
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627,
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679,
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717,
50718, 50719, 50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,
50805, 50807 (zur Kenntnis)
50811, 50812, 50813, 50814, 50815, 50816, 50817
3. Zur Kenntnis
Referat 03
Beschäftigungsförderung Göttingen
4. Zum Vorgang

Göttingen, den 5.3.2010
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Amt für Arbeit und Qualifizierung

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

An alle Heranziehungsgemeinden und Job
Center des Landkreises Göttingen

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

über Fach

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Herdt
Telefon: (0551) 525 – 582

eMail: Herdt.Regina@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 11

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

56.1 / 50 11 00

Göttingen

03. MÄR. 2010

**Rundschreiben Nr. 05/2010 – SGB II
Auskunftspflicht des Partners nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergibt sich immer wieder das Problem der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, insbesondere wenn der Antragsteller angibt, nichts zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seines Partners angeben zu können bzw. bereits das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft bestritten wird.

§ 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II ermöglicht es dem Grundsicherungsträger direkt beim Partner des Antragstellers die Auskünfte einzuholen, die für die Ermittlung des Leistungsanspruchs erforderlich sind. Die Missachtung dieser gesetzlichen Auskunftspflicht stellt gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 63 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

1. Adressat des Auskunftsbegehrens

Der Adressat des Auskunftsverlangens muss Partner in einer Bedarfsgemeinschaft sein. Nur dann ist sein Einkommen (§ 11 SGB II) und sein Vermögen (§ 12 SGB II) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigungsfähig. Bei dem **Partner des Hilfebedürftigen** muss es sich also um einen **Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 c), Abs. 3a SGB II** handeln. Die Frage, ob eine Partnerschaft in Form einer Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II vorliegt, ist **vor** der Geltendmachung des Auskunftersuchens gegenüber dem Partner **von Amts wegen** zu prüfen. Erst wenn das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft bejaht ist, darf ein Auskunftersuchen an den Partner gerichtet werden.

In der Auskunftsaufforderung ist daher inzident das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft festzustellen. Adressat des Auskunftsverlangens nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist **ausschließlich** der **Partner** des Hilfebedürftigen.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07 30 – 16.30 Uhr
Fr. 07 30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Unter § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II fallen **nicht** der dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte des Hilfebedürftigen. Hier ergibt sich ein Auskunftsanspruch aus § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB II.

2. Verhältnis des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I zu § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Keine Überschneidungen ergeben sich im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II zur allgemeinen Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I.

§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I begründet eine Obliegenheit **nur** des **Antragstellers** oder des Leistungsempfängers selbst. **§ 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II** erfasst hingegen die Auskunftspflicht des **Partners**. Gegen diesen besteht also ein eigener Auskunftsanspruch.

Dementsprechend darf der Leistungsanspruch des Hilfebedürftigen nicht mangels Mitwirkung nach § 66 SGB I abgelehnt werden, wenn er angibt, nichts zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seines Partners angeben zu können. In diesen Fällen ist der Partner direkt anzuschreiben und aufzufordern, entsprechende Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Das an den Partner gerichtete Schreiben, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, ist diesem Rundschreiben als **Anlage** beigefügt und wird in **comp.ASS** im **Briefeditor (LSB_SGB II_Auskunftsaufforderung_Partner_Einkommen und Vermögen, § 60 IV 1 Nr. 1 SGB II)** hinterlegt.

3. Vorläufige Leistungsgewährung bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen seitens des Partners des Hilfebedürftigen

Über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs, insbesondere über die Hilfebedürftigkeit, kann erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen entschieden werden.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit sind dem Antragsteller der **Regelsatz einer Einstehensgemeinschaft**, also gem. § 20 Abs. 3 SGB II **90 % der Regelleistung** (derzeit = 323,00 €) und **sein Anteil an den KdU**, vorläufig nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III zu gewähren.

Die KdU sind hingegen in den Fällen, in denen Anhaltspunkte vorliegen, dass der Antragsteller tatsächlich keine Mietzahlungen leistet (z.B. Zusammenwohnen mit dem Partner in einer Wohnung/Eigenheim, die im Eigentum des Partners steht ohne Mietzinszahlungen seitens des Antragstellers an den Partner), nicht zu gewähren.

Bei dieser vorläufigen Entscheidung ist gemäß § 328 Abs. 1 S. 2 SGB III der **Grund** der Vorläufigkeit anzugeben.

4. Vorgehen gegen den Partner bei Verweigerung der Auskunftserteilung bzw. nicht richtiger oder nicht vollständiger Auskunftserteilung.

In den Fällen, in denen der Partner nach Ablauf der ihm im Auskunftsschreiben gesetzten Frist, die geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, ist die **Auskunftsverpflichtung des Partners** durch den Erlass eines Verwaltungsaktes zu konkretisieren. In diesem Bescheid ist ihm gleichzeitig die Festsetzung eines Zwangsgeldes (gem. § 63 Abs. 2 SGB II bis zu 2.000 €) anzudrohen.

Der die Auskunftspflicht des Partners konkretisierende Bescheid, in dem gleichzeitig ein Zwangsgeld angedroht wird, wird in **comp.ASS** im **Briefeditor (LSB_SGB II_Bescheid_Partner_Einkommen und Vermögen, § 60 IV 1 Nr. 1 SGB II)** hinterlegt.

Das Zwangsgeld darf erst **festgesetzt** werden, wenn

- der Bescheid auf Auskunft und Androhung eines Zwangsgeldes unanfechtbar, also bestandskräftig (nach Ablauf der Widerspruchsfrist ohne dass Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt wurde) ist **oder**
- die sofortige Vollziehung des Auskunfts- und Androhungsbescheides angeordnet wurde.

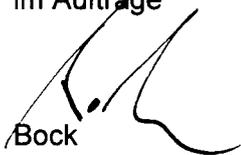
An die Anordnung der sofortigen Vollziehung werden dabei hohe Anforderungen gestellt (§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG). Da die Beweisführung bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften bekanntermaßen schwierig ist und die Anordnung der sofortigen Vollziehung in den meisten Fällen zu einem Sozialgerichtsverfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen wird, soll aus verfahrensrechtlichen Erwägungen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht im Bescheid auf Auskunft angeordnet werden (Änderungen für die Zukunft vorbehalten).

In den Fällen, in denen der Partner gegen den Bescheid auf Auskunft und Androhung eines Zwangsgeldes fristgerecht Widerspruch einlegt hat und das Verfahren hierdurch erheblich verzögert wird, ist der Fall mit der Fachaufsicht abzustimmen. Hierbei wird entschieden, ob die sofortige Vollziehung nachträglich angeordnet wird. Ein Bescheid für die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird in **comp.ASS** im **Briefeditor (LSB_Anordnung_sofortige Vollziehung_Partner)** hinterlegt.

In den Fällen, in denen der Partner innerhalb der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch gegen den Auskunftsbescheid eingelegt hat, der Bescheid somit bestandskräftig wurde und der Partner weiterhin keine bzw. keine vollständigen Auskünfte erteilt hat, ist ein Zwangsgeld gegen den Partner in Höhe des angedrohten Betrages festzusetzen. Gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist mit der Festsetzung des Zwangsgeldes nochmals eine angemessene Frist zur Zahlung des Zwangsgeldes einzuräumen. Auch in diesen Fällen ist die Fachaufsicht einzuschalten um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage


Bock

Anlagen:

- Auskunftsschreiben
- Bescheid auf Auskunft und Androhung eines Zwangsgeldes
- Anordnung der sofortigen Vollziehung

**LSB_ SGB II_Auskunftsaufrorderung_Partner_Einkommen und Vermögen,
§ 60 IV 1 Nr. 1 SGB II**

Sehr geehrte/r Frau/Herr [*Name des/der Partner/in des Hilfeempfängers*],

[*Begründung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3c, Abs. 3a SGB II zwischen dem/der Antragsteller/in und dem/der Adressat/in dieses Schreibens*].

Demnach bilden Sie zusammen mit [*Name des/der Antragstellers*] eine Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3c SGB II.

Nur durch die genaue Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/r Antragstellers/in und seines/ihres Partners/in ist die einwandfreie Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen möglich. Darüber hinaus kann nur so die unberechtigte Inanspruchnahme öffentlicher Mittel verhindert werden.

Ich bitte Sie daher, **bis spätestens** [*Datum in drei Wochen*] folgende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage der Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers für die letzten 12 Monate, inkl. eines Nachweises über den Zufluss des jeweiligen Gehaltes (z. B. durch Kontoauszüge)
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage der Einkommens-/Überschussrechnung oder Bilanzierung für das letzte Kalenderjahr sowie für das laufende Kalenderjahr
- Ihren letzten Einkommenssteuerbescheid für das Jahr [*letztes Kalenderjahr*]
- Vollständige Kontoauszüge für den Zeitraum von [*Beginn des Zeitraums von 3 Monaten*] bis [*Ende des Zeitraums von 3 Monate*]
- Nachweise über Ihr Kapitalvermögen (Sparbücher, Lebensversicherungen, Rentenversicherungen etc.)
- Vollständig ausgefülltes Zusatzblatt für Eigenheimbesitzer
- Nachweise über etwaige Mieteinnahmen
- Vollständig ausgefüllter Fragebogen zur Schätzwertermittlung von bebauten Grundstücken
- Nachweise über die laufenden Kosten der Unterkunft für Ihr Eigenheim (Nachweis über Heizkosten, Abfallgebührenbescheid, Schornsteinfegerrechnung, Zins- und Tilgungsplan, Gebäudeversicherung, Kanalbenutzungsgebühren, Wasser- und Abwassergebühren)

Gemäß § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 SGB II sind Sie zu diesen Auskünften sowie zur Abgabe wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Missachtung Ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt und ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen würde. Im Übrigen wären Sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass auch Ihr Arbeitgeber, Ihre Hausbank und Ihre Versicherungen zur Auskunftserteilung über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet sind. Sollten Sie daher Ihrer Auskunftsverpflichtung nicht nachkommen, werde ich mich direkt an Ihren Arbeitgeber, Ihre Bank sowie Ihre Versicherungsgesellschaften richten und die geforderten Auskünfte und Unterlagen anfordern.

Für Ihre Bemühungen, Ihrer Auskunftsverpflichtung nachzukommen, bedanke ich mich im Voraus.

Sollten Sie jedoch die geforderten Auskünfte und Unterlagen bis zur oben genannten Frist nicht eingereicht haben bzw. diese verweigern, gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich nach § 24 SGB X zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere in Bezug auf ein Nichtbestehen der Auskunftspflicht, bis zum *[Datum in drei Wochen, entsprechend der obigen Fristsetzung]* zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Anlagen:

- Zusatzblatt für Eigenheimbesitzer
- Angaben zur Schätzwertermittlung von bebauten Grundstücken

LSB_SGB II_Bescheid_Partner_Einkommen und Vermögen, § 60 IV 1 Nr. 1 SGB II

Sehr geehrte/r Frau/Herr *[Name des/der Partner/in des Hilfeempfängers]*,

es ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Sie werden verpflichtet, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Bedarfsgemeinschaft *[Name und Anschrift aller Hilfebedürftigen]* vollständige und wahrheitsgemäße Auskünfte über Ihre gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und folgende Belege bis zum *[Datum in zwei Wochen]* bei mir einzureichen: *[nur Auskünfte und Unterlagen anfordern, die nicht bereits vorgelegt wurden]*

Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage der Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers für die letzten 12 Monate, inkl. eines Nachweises über den Zufluss des jeweiligen Gehaltes (z. B. durch Kontoauszüge)

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch Vorlage der Einkommens-/Überschussrechnung oder Bilanzierung für das letzte Kalenderjahr sowie für das laufende Kalenderjahr

Ihren letzten Einkommenssteuerbescheid für das Jahr *[letztes Kalenderjahr]*

Vollständige Kontoauszüge für den Zeitraum von *[Beginn des Zeitraums von 3 Monaten]* bis *[Ende des Zeitraums von 3 Monate]*

Nachweise über Ihr Kapitalvermögen (Sparbücher, Lebensversicherungen, Rentenversicherungen etc.)

Vollständig ausgefülltes Zusatzblatt für Eigenheimbesitzer

Nachweise über etwaige Mieteinnahmen

Vollständig ausgefüllter Fragebogen zur Schätzwertermittlung von bebauten Grundstücken

Nachweise über die laufenden Kosten der Unterkunft für Ihr Eigenheim (Nachweis über Heizkosten, Abfallgebührenbescheid, Schornsteinfegerrechnung, Zins- und Tilgungsplan, Gebäudeversicherung, Kanalbenutzungsgebühren, Wasser- und Abwassergebühren).

2. Für den Fall, dass Sie die oben genannten Unterlagen nicht bis zum *[Datum in zwei Wochen]* bei mir einreichen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von

[angemessen dürften 200,00 € sein]

an.

3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

[Begründung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3c, Abs. 3a SGB II zwischen dem Hilfebedürftigen und dem/der Adressat/in dieses Schreibens].

Demnach bilden Sie zusammen mit *[Name des/der Hilfebedürftigen]* eine Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 c SGB II.

Nach § 7 i. V. m. § 19 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist u. a., wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen, sichern kann.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der Partner gemäß § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II verpflichtet, dem Leistungsträger über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

Zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für *[Name des/der Hilfebedürftigen]* sind also auch Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Gemäß §§ 60 Abs. 4 SGB II sind Sie zu den Auskünften sowie zur Abgabe wahrheitsgemäßer Angaben über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II gehören zum Arbeitslosengeld II neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Demnach erstreckt sich die Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II auch auf Angaben über die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Mit Schreiben vom *[Datum des Auskunftsschreiben]* hatte ich Sie bereits aufgefordert, die im Tenor aufgeführten Unterlagen bis zum *[die im Auskunftsschreiben gesetzte Frist]* bei mir einzureichen. Ferner gab ich Ihnen mit diesem Schreiben im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen vor Erlass eines Verwaltungsaktes zu äußern.

Dieser Bitte sind Sie innerhalb der gesetzten Frist bedauerlicherweise nicht nachgekommen.

Ich erlege Ihnen Ihre Mitwirkungspflicht i.S.d. § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II durch Verwaltungsakt auf. Sie sind zur Einreichung der im Tenor genannten Unterlagen verpflichtet.

Für die Vorlage der o. g. Unterlagen habe ich mir eine Frist bis zum *[Datum in zwei Wochen]* notiert.

Nach § 66 Abs. 1 SGB X i. V. m. Abs. 3 dieser Vorschrift gelten für die Vollstreckung zugunsten der übrigen Behörden die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Gem. § 70 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) werden Verwaltungsakte, die auf Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind und die nicht unter § 1 NVwVG fallen, auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchgesetzt. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist für die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes die Verwaltungsbehörde zuständig, die für seinen Erlass zuständig ist.

Demnach kann nach §§ 64, 65, 67, 68 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Sollten Sie die oben geforderten Auskünfte und Unterlagen bis zur oben genannten Frist nicht bei mir eingereicht haben, drohe ich Ihnen hiermit nach §§ 64, 65, 67, 68 und 70 Nds. SOG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von *[angemessen dürften 200,00 € sein]* an.

II.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 64 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *[Anschrift der Heranziehungsgemeinde ...]* einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Anlagen:

- Zusatzblatt für Eigenheimbesitzer
- Angaben zur Schätzwertermittlung von bebauten Grundstücken

LSB_SGB II_Anordnung_sofortige Vollziehung_Partner

Sehr geehrte/r Frau/Herr *[Name des/der Partner/in des Hilfeempfängers]*,

es ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ich ordne im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung meines Bescheides vom *[Datum des Bescheides auf Auskunft]*, in dem ich Sie zu Auskunft nach § 60 Abs. 4 SGB II verpflichtet habe, an.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Bescheid vom *[Datum des Bescheides auf Auskunft]* wurden Sie gemäß § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II verpflichtet, bis zum *[im Bescheid auf Auskunft gesetzte Frist zur Auskunftserteilung und Vorlage der Belege]* vollständige und wahrheitsgemäße Auskünfte über Ihre gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und die im Bescheid vom *[Datum des Bescheides auf Auskunft]* aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Für den Fall der nicht fristgerechten Auskunftserteilung und der Nichtvorlage der geforderten Belege, wurde Ihnen in diesem Bescheid die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von *[im Bescheid auf Auskunft als Zwangsgeld angedrohter Betrag]* angedroht.

Dieser Auskunftsverpflichtung sind Sie bis heute *[nicht bzw. nicht in vollem Umfang]* nachgekommen.

Zweck der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Partners nach § 60 Abs. 4 SGB II ist es, der Behörde die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zu ermöglichen. Zugleich soll eine zügige Leistungsgewährung ermöglicht werden. Dem Sinn dieser Vorschrift kann nur beigegeben werden, wenn auch ein Widerspruch gegen den zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Verwaltungsakt (Auskunftsverlangen nach § 60 Abs. 4 SGB II) keine aufschiebende Wirkung hat. Dazu ist im überwiegenden öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides des/der *[Anschrift der Heranziehungsgemeinde ...]* vom *[Datum des Bescheides auf Auskunft]* erforderlich.

Im Rahmen des Selbsthilfegrundsatzes nach § 2 SGB II ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Zu den vorrangigen Ansprüchen zählt insbesondere auch der Einsatz von vorhandenem Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft.

Da Sie eine Bedarfsgemeinschaft mit *[Namen aller Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft]* bilden, sind bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II dieser Bedarfsgemeinschaft auch Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Ohne Erteilung der im Bescheid vom *[Datum des Bescheides auf Auskunft]* geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Unterlagen ist eine abschließende Entscheidung bzw. korrekte

Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht möglich. Nur durch Ihre umfassende und vollständige Auskunftserteilung kann ich prüfen, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang die Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig ist.

Darüber hinaus werden die Leistungen aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Diese sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Es kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden, dass die Prüfung der Hilfebedürftigkeit durch Auskunftsverweigerung oder Nichtvorlage von Nachweisen verzögert wird bzw. Leistungen trotz fehlender Hilfebedürftigkeit erbracht werden. Das öffentliche Interesse an einer sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel, vor allem Steuermittel, ist höher zu betrachten als das private Interesse des Auskunftspflichtigen.

Nach alledem ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in diesem Fall die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung anzuordnen. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat ausnahmsweise gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten.

II.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 64 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gem. § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim zu stellen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag, gem. § 86 a Abs. 3 SGG auch von der Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage